

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 Bundesbaugesetz (BauGB)

Aufgrund des § 135c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 04.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 Bundesbaugesetz (BauGB)

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen vom 18.11.1998 (Delmenhorster Kreisblatt vom 11.01.1999, S. 27) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Angabe „§ 135“ durch die Angabe „den §§ 135a - 135 c“ und das Wort „Bundesbaugesetz“ durch das Wort „Baugesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 1 wird der folgende Satz 2 neu eingefügt:

„Die Zuordnung kann insbesondere zu den über das Ökokonto der Stadt bereitgestellten Ausgleichsmaßnahmen geschehen.“
3. In § 2 Absatz 1 werden die Zahl „1“ und das Wort „Satz“ gestrichen.
4. In § 3 werden die folgenden Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

„Dies gilt auch, wenn die Ausgleichsmaßnahmen über das Ökokonto der Stadt bereitgestellt werden. In diesem Fall ist der Zeitpunkt der Abbuchung aus dem Ökokonto maßgebend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Delmenhorst, den 07.10.2019
STADT DELMENHORST
In Vertretung

Bianca Urban
Stadtbaurätin

Delmenhorst, den 16.10.2019
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Fachdienst Recht

